



enJoy

HOME INSURANCE



WOHNUNGSVERSICHERUNG

Spezifische Bedingungen



XL
ANGEBOT

Einfach für Lech do



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Bewertung von Schäden und Abnutzung	3
1.2	Allgemeine Grenzen des Versicherungsschutzes für den Garten	3
2	Basisversicherungsschutz	3
2.1	Feuer und verbundene Risiken	3
2.2	Unwetter, Hagel, Schnee- oder Eislast	4
2.3	Naturkatastrophen	4
2.4	Attentat und Arbeitskampf	6
2.5	Gebäudehaftpflicht	6
2.6	Wirkung von Strom	7
2.7	Wasserschäden	7
2.8	Schäden durch Heizöl	8
2.9	Glasbruch und Glasrisse	9
2.10	Gebäudeschäden durch Diebstahl, Vandalismus und Böswilligkeit	10
2.11	Hausschwamm	10
2.12	Assistenz	11
2.13	VIP-Assistenz	14
3	Fakultativer Versicherungsschutz	21
3.1	Diebstahlversicherung	21
3.2	Abgestellte Fahrzeuge	23
3.3	Rechtsschutz	24
4	Erweiterung des Versicherungsschutzes	29
4.1	Klassische Erweiterungen	29
4.2	Umweltfreundliche Energien	30
5	Zusätzlicher Versicherungsschutz, Kosten, Verluste	30

1 Allgemeines

1.1 Bewertung von Schäden und Abnutzung

In Abweichung von den allgemeinen Bedingungen werden Schäden an elektrischen oder elektronischen Geräten oder ihr Verlust durch einen Diebstahl auf der Grundlage des Anschaffungspreises unter Abzug der wie folgt berechneten *Abnutzung* bewertet:

- 5 % pro Jahr ab dem 8. Jahr bis maximal 80 %.
- Für Computergeräte gilt diese Abnutzung ab dem 4. Jahr.

1.2 Allgemeine Grenzen des Versicherungsschutzes für den Garten

Wir decken für alle gezeichneten Garantien Schäden am Gartenhäuschen, dem Garten und dem Garteninhalt, die sich an der Risikoadresse befinden, bis zu einer Gesamtgrenze von 10.000 EUR ab.

2 Basisversicherungsschutz

2.1 Feuer und verbundene Risiken

Sie sind in dem Gebäude und in den Garten an der Adresse des Risikos durch die folgenden Basisgarantien versichert:

- Feuer, Explosion und Implosion
- Die Freisetzung von Ruß oder Feuer
- Plötzliche Wärmeeinwirkung
- Blitzschlag

Unser Versicherungsschutz gilt ebenfalls für Quetschungen an Tanks in dem *Gebäude* und daran angeschlossenen privaten Leitungen.

Grenzen des Versicherungsschutzes

Plötzliche Wärmeeinwirkung ohne direkten Kontakt mit Feuer	<u>2.500 EUR</u>
Schäden an Anpflanzungen durch Wildtiere oder ein Haustier (einschließlich Nutztieren) dritter Parteien	<u>5.000 EUR</u>

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden:

- Ein Zusammenstoß am Schwimmbecken oder Teleskopdach
- Nach einem Zusammenprall der Schutzvorhänge des Schwimmbeckens
- Durch Sie an dem *Inhalt* sowie durch ein unter Ihrer Aufsicht stehendes Tier
- An dem Gegenstand oder Tier, der/das den Zusammenstoß verursacht hat
- An mit der Kanalisation verbundenen *sanitären Anlagen*, wenn kein anderer Teil des *Gebäudes* beschädigt wurde, für den Teil, der über einen Betrag von 6.050 EUR pro Schaden hinausgeht.

2.2 Unwetter, Hagel, Schnee- oder Eislast

Wir versichern Sachschäden, die direkt durch die angegebenen Risiken verursacht wurden.

Unser Versicherungsschutz gilt bis zu den nachfolgend angegebenen Grenzen für Schäden an den folgenden Gegenständen:

Fest installierte Geräte im Außenbereich	<u>2.500 EUR</u>
Inhalt von Terrassen der Wohnung	<u>600 EUR</u>
Gartenhäuschen und sein Inhalt	<u>5.000 EUR</u>
Garten und Garteninhalt	<u>5.000 EUR</u>
Solarzellen, Photovoltaikzellen und ökologische Anlagen, die nicht unter die Definition des Gebäudes fallen	<u>15.000 EUR</u>
Nicht vollständig umschlossenen oder abgedeckten Bauten sowie ihrem <i>Inhalt</i> (mit Ausnahme des Inhalts des Gartens)	<u>15.000 EUR</u>
Schäden an Anbauten, die zum Gebäude gehören und nicht mit einem Betonanker am Boden befestigt sind, sowie an deren Inhalt	<u>15.000 EUR</u>
Objekte in Außenbereichen die fest im Boden installiert sind	<u>5.000 EUR</u>
Gewächshaus zur Privatanutzung samt Inhalt	<u>2.500 EUR</u>

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden:

- an abbruchreifen oder im Abriss begriffenen Bauten und ihrem eventuellen *Inhalt*, außer wenn diese Bauten Ihren Hauptwohnsitz darstellen
- an allen Objekten in Außenbereichen die nicht fest im Boden installiert sind

2.3 Naturkatastrophen

Unser Versicherungsschutz gilt für Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch:

- *Überschwemmung*
- den Abfluss oder die Ansammlung von Wasser durch Hochwasser oder Starkregen
- *Erdbeben*
- das *Überlaufen oder Auslaufen der öffentlichen Kanalisation*
- *Erdbeben oder Bodenabsenkungen* einschließlich durch andere Basisgarantien versicherter Schäden, wenn das Auftreten eine direkte Folge der Naturkatastrophe ist

Ihre Wohnung kann unter gewissen Umständen ein erhöhtes Risiko für diese Versicherung darstellen. In diesen Fällen weisen Ihre besonderen Bedingungen ausdrücklich darauf hin und Ihr Versicherungsschutz entspricht nicht dem nachfolgend beschriebenen Schutz, sondern dem des Bureau de Tarification (Tariffestsetzungsbehörde in Belgien), dessen Bedingungen Sie auf der Website www.bt-tb.be finden.

Allgemeine Deckungssummen

Der Gesamtbetrag der an unsere versicherten Personen im Fall einer Naturkatastrophe zu zahlenden Entschädigung ist gemäß [Artikel 130, § 2 und § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014](#) über Versicherungen begrenzt. Sofern die durch diesen Artikel vorgesehenen Grenzen überschritten werden müssen, wird die in Anwendung jedes Versicherungsvertrags fällige Entschädigung in entsprechender Höhe reduziert.

Darüber hinaus versichern wir bis zu der unten angegebenen Höchstsumme Schäden an den folgenden Gegenständen:

Fest installierte Geräte im Außenbereich	2.500 EUR
Inhalt von Terrassen der Wohnung	600 EUR
Gartenhäuschen und sein Inhalt	5.000 EUR
Garten und Garteninhalt	5.000 EUR
Solarzellen, Photovoltaikzellen und ökologische Anlagen, die nicht unter die Definition des Gebäudes fallen	15.000 EUR
Objekte in Außenbereichen die fest im Boden installiert sind	5.000 EUR
Gewächshaus zur Privatnutzung samt Inhalt	2.500 EUR

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden:

- an abbruchreifen oder im Abriss begriffenen Bauten und ihrem eventuellen [Inhalt](#), außen wenn diese Bauten Ihren Hauptwohnsitz darstellen
- an allen Objekten in Außenbereichen die nicht fest im Boden installiert sind
- an allen Objekten, die sich in einem Anhang befindet, der nicht vollständig umschlossen oder abgedeckt ist
- an Gegenständen, deren Reparatur von Schäden besonderen Gesetzen oder internationalen Übereinkommen unterliegt

Im Fall einer [Überschwemmung](#), ein [Überlaufen oder Auslaufen der öffentlichen Kanalisation](#) sind die folgenden Schäden ausgeschlossen:

- an dem [Gebäude](#), einem Teil des [Gebäudes](#) oder dem [Inhalt](#) eines [Gebäudes](#), das mehr als achtzehn Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des königlichen Erlasses zur Klassifizierung der Zone, in der das [Gebäude](#) gebaut wurde, in einer Risikozone im belgischen Amtsblatt errichtet wurde
- an bodeninstallierten Erweiterungen der Gegenstände, die vor dem Datum der Klassifizierung der Risikozone bestanden haben
- Inhalte, die weniger als 10 cm über dem Boden in Kellern von Mehrfamilienhäusern gelagert werden

Der Versicherungsschutz gilt jedoch für [Schäden](#) an Gegenständen oder Teilen von Gegenständen, die nach einem [Schaden](#) wiederhergestellt werden und die dem [Wiederaufbauwert](#) oder [Wiederherstellungswert](#) des Gegenstands vor dem [Schaden](#) entsprechen.

2.4 Attentat und Arbeitskampf

(Anhang zum AR vom 24.12.1992 über Versicherung gegen Feuer und andere Gefahren im Hinblick auf einfache Risiken)

Wir treten im Rahmen dieses Versicherungsschutzes exklusiv für Folgendes ein:

- die Vernichtung von Gegenständen oder deren Beschädigung durch Personen, die sich an einem Attentat oder einem Arbeitskampf beteiligen
- die Folgen der von einer rechtmäßig gebildeten Behörde getroffenen Maßnahmen zur Wahrung und zum Schutz dieser Gegenstände bei solchen Ereignissen

Unser Versicherungsschutz ist auf die versicherten Beträge und in jedem Fall auf 1.497.671,24 EUR beschränkt. Wir können diesen Versicherungsschutz aussetzen, wenn wir hierzu durch einen ministerialen Erlass autorisiert werden. Die Aussetzung tritt 7 Tage nach ihrer Mitteilung in Kraft.

Spezifische Grenzen des Versicherungsschutzes

Graffiti und andere Schriften auf Außenmauern	<u>5.000 EUR</u>
Vandalismus an Gartenhäuschen, Garten und Garteninhalt, Gewächshäusern samt Inhalt	<u>2.500 EUR</u>

Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden durch Waffen oder Maschinen, deren Zweck in der Explosion durch Veränderung der Struktur des Atomkerns besteht.

2.5 Gebäudehaftpflicht

Wir übernehmen die Haftpflicht, für die Sie auf der Grundlage der folgenden Artikel in Anspruch genommen werden können:

- Entweder weil Ihre Haftung gemäß Buch 6 des Zivilgesetzbuches haftbar gemacht werden, einschließlich des Rückgriffs Dritter
- 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, *Regressansprüche von Mietern für dritten Parteien* aus den folgenden Gründen entstandene Schäden:
 - an dem *Gebäude*, dem *Inhalt* einschließlich des für die Nutzung des *Gartens*, des *Schwimmbads*, des Badeteichs oder des Außen-Whirlpools (einschließlich Wasser) vorgesehenen *Inhalts* und mit Ausnahme von Tieren
 - den Gehsteigen und insbesondere im Fall eines Versäumnis der Schneeräumung oder Beseitigung von Eis oder Glatteis
 - Personen- und Lastenaufzüge, soweit diese von einer Prüfstelle im Rahmen der jährlichen Prüfung durch ein zugelassenes Unternehmen für mit den anzuwendenden verordnungsrechtlichen Vorschriften konform erklärt wurden
 - das an das Gebäude angrenzende Grundstück bis zu einer Gesamtfläche von 5 Hektar und einschließlich aller darauf befindlichen Bauten, die vom Anwendungsbereich des Vertrags umfasst sind

Unsere Garantie wird auf Nachbarschaftsstreitigkeiten im Sinne von Artikel 3.101, mit Ausnahme des Artikels 3.102, des Zivilgesetzbuches ausgeweitet, wenn diese aus einem unvorhersehbaren plötzlichen Ereignis und nicht mehrere Bewohner eines Mehrparteienhauses gegenüberstellt, resultieren.

Die Deckungssumme pro Schadensfall beträgt:

- [18.425.000 EUR](#) für Entschädigungen bei Personenschäden
- [3.685.000 EUR](#) für Entschädigungen bei Sachschäden

Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden durch:

- Asbest in jeder Form
- Gegenstände unter Ihrer Aufsicht
- Verstöße gegen die anzuwendenden verordnungsrechtlichen Vorschriften für die Kontrolle von Tanks

2.6 Wirkung von Strom

Wir versichern Sachschäden, die direkt durch die Einwirkung von Strom verursacht werden, einschließlich:

- Tod von Haustieren durch Stromschlag
- Das Auftauen oder der Verderb von im Rahmen des Privatlebens verwendeten Lebensmitteln nach einem Stromausfall von mehr als 6 Stunden oder dem Ausfall einer Kühl- oder Tiefkühlanlage durch Stromeinwirkung oder einem plötzlichen und unvorhersehbaren Stromausfall nach einer Funktionsstörung des Stromnetzes

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten in Verbindung mit der Fehlersuche, der Reparatur oder dem Ersatz von defekten Teilen, die den *Schaden* verursacht haben, sowie der anschließenden Instandsetzung.

Grenzen des Versicherungsschutzes

Des Weiteren erstatten wir die eventuell daraus resultierende und von einem Gutachter festgesetzte Wertminderung des <i>Gebäudes</i>	5.500 EUR pro <i>Schaden</i>
Schäden an Elektro- und Computergeräten zur gewerblichen Nutzung	2.500 EUR
Verlust von Lebensmitteln nach einer Temperaturveränderung aufgrund eines Stromausfalls von weniger als 6 Stunden (einschließlich allgemeiner Stromausfälle)	1.000 EUR

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht

- für Computergeräte, die sich außerhalb des versicherten *Gebäudes* befinden
- für Schäden, die unter die Garantie des Herstellers oder Lieferanten fallen.

2.7 Wasserschäden

Wir versichern darüber hinaus *Schäden* durch Wasser einschließlich des Verlusts von Wasser durch einen aufgetretenen Schaden (sofern dieser als *Inhalt* gilt).

Verpflichtung zu bestimmten Präventionsmaßnahmen

In Frostperioden sind Sie verpflichtet:

- eine Temperatur über dem Gefrierpunkt in allen Räumen aufrechtzuerhalten oder
- alle Wasserleitungen und Heizungsanlagen zu entleeren oder
- diese Anlagen wirksam gegen Frost zu schützen

Unser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen und dem Auftreten eines *Schadens* besteht. Wenn Sie *Eigentümer* sind, gilt der Versicherungsschutz, sofern die Verpflichtungen durch Ihren *Mieter* oder eine *dritte Partei* zu erfüllen sind.

Grenzen des Versicherungsschutzes

Wir versichern in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (die Entschädigung wird auf der Grundlage des Preises zum Zeitpunkt des Schadens berechnet) den versehentlichen Überverbrauch von Wasser und brennbarer Flüssigkeit.

Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden:

- an Kanalisationen, Heizkörpern, Armaturen, Wassertanks, Wasserwärmern und anderen Wasserheizgeräten, die den *Schaden* verursacht haben
- am äußeren Bereich des Dachs eines *Gebäudes* sowie an zur Abdichtung angebrachten Verkleidungen
- durch das Überlaufen oder das Umkippen eines nicht mit der Kanalisation des Gebäudes verbundenen Behälters außer Aquarien und Wasserbetten
- durch Kondensation
- durch das Eindringen von Wasser durch Türen, Fenster und Fenstertüren oder Außenmauern außer durch das Auslaufen oder Überlaufen von Kanalisationen außerhalb des Gebäudes oder von benachbarten Gebäuden
- durch Eindringen von unterirdischem Wasser
- durch *Überschwemmung* oder ein *Überlaufen oder Auslaufen öffentlicher Kanalisationen*
- durch sichtbare Kanalisationen, die mehrere sichtbare und nicht behandelte Roststellen aufweisen
- durch das Auslaufen von Wasser aus Schwimmbecken und Whirlpools sowie ihren Wasserleitungen
- durch Frost – jedoch sind Schäden durch das Abfließen von Wasser nach Frost versichert, wenn die nachfolgend aufgelisteten Präventionsmaßnahmen beachtet wurden

2.8 Schäden durch Heizöl

Wir versichern Schäden durch jede brennbare Flüssigkeit zur Beheizung des Gebäudes einschließlich des Verlusts dieser brennbaren Flüssigkeit in diesem Zusammenhang, sofern die Option *Inhalt* abgeschlossen wurde.

Grenzen des Versicherungsschutzes

Kosten in Verbindung mit der Sanierung von verschmutztem Erdreich (mit oder ohne Entsorgung) einschließlich Abtragung und Transport auch in Abwesenheit von Schäden an versicherten Gegenständen	<u>15.000 EUR</u>
--	-------------------

Verpflichtung zu bestimmten Präventionsmaßnahmen

In Frostperioden sind Sie verpflichtet:

- eine Temperatur über dem Gefrierpunkt in allen Räumen aufrechtzuerhalten oder
- alle Wasserleitungen und Heizungsanlagen zu entleeren oder
- diese Anlagen wirksam gegen Frost zu schützen

Unser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen und dem Auftreten eines *Schadens* besteht. Wenn Sie *Eigentümer* sind, gilt der Versicherungsschutz, sofern die Verpflichtungen durch Ihren *Mieter* oder eine *dritte Partei* zu erfüllen sind.

2.8.1 Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht:

- für Schäden an Wassertanks oder Kanalisationen aufgrund des *Schadens*
- für Schäden durch die Nichtbeachtung der anzuwendenden verordnungsrechtlichen Vorschriften für die Kontrolle von Wassertanks

2.9 Glasbruch und Glasrisse

Wir versichern Glasbruch und Glasrisse einschließlich der folgenden Gegenstände (die als Glas gelten):

- Spiegel, Kuppeln, Platten oder Schilder aus Glas oder Kunststoff, Glaskeramik-Kochfelder, Solarzellen am *Gebäude*, Vorhangwände, sanitäre Anlagen und in Möbel integriertes Glas
- Trübung von Isolierverglasungen (sofern diese nicht noch einer Garantie unterliegen)
- im Fall eines versicherten Schadens die Wiederherstellungskosten oder die Wiederbeschaffungskosten von Schriften, Dekorationen, Sicherheits- oder anderen Elementen an Glas oder ähnlichen Gegenständen

Darüber hinaus übernehmen wir die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten von Schriften, Dekorationen, Gravuren und Sicherheits- oder anderen Elementen an Glas nach dem Austausch versicherter Glaselemente. Unser Versicherungsschutz gilt ebenfalls für Schäden an Rahmen, Gestellen, Sockeln und versicherten Gegenständen in der unmittelbaren Umgebung.

Eigenbeteiligung :

Im Falle von Blindwerden oder Dichtigkeitsverlust einer Glasscheibe mit isolierendem Character, wird eine Eigenbeteiligung von 258,70€ pro beschädigte Scheibe angewandt. Dieser Betrag wird automatisch dem Verhältnis zwischen Verbraucherpreisindex anwendbar im Monat vor eintreten des Schadens und dem Index von mai 2018, also 249,70(Basis 100 in 1981) angepasst

Grenzen des Versicherungsschutzes

Schäden an Glaskunstgegenständen, Wiederherstellungskosten von Schriften, Lackierungen, Dekorationen	<u>10.000 EUR</u>
Solarzellen, Photovoltaikzellen und ökologische Anlagen, die nicht unter die Definition des Gebäudes fallen	<u>15.000 EUR</u>
Verglaste Teile von Gewächshäusern	<u>2.500 EUR</u>

Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Schäden durch Arbeiten an dem Gebäude außer Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Schäden durch Arbeiten (außer Reinigung) an Glaselementen, Rahmen oder ähnlichen Gegenständen
- verglaste Teile der Abdeckungen von Schwimmbecken
- Schäden an nicht angebrachten Glaselementen und ähnlichen Gegenständen
- Kratzer und Ablösungen von Glas und ähnlichen Gegenständen

- Frostschäden an *sanitären Anlagen*
- Schäden an Glasobjekten außer Glasscheiben und ähnlichen Gegenständen
- Schäden an Teilen von Gegenständen in Außenbereichen (Schwimmbecken)

2.10 Gebäudeschäden durch Diebstahl, Vandalismus und Böswilligkeit

Wir versichern Gebäudeschäden mit Ausnahme von Schäden:

- an zum Zeitpunkt des *Schadens* länger als 180 Tage unbewohnten *Gebäuden*
- an fest im Boden installierten Materialien im Außenbereich oder in einem nicht abschließbaren Gebäude
- durch den Versicherten oder unter Beteiligung des *Versicherten* oder eines Verwandten in absteigender oder aufsteigender Linie oder eines Lebensgefährten derselben oder eines Mieters oder im Haushalt lebender Personen

Verpflichtung zu Präventionsmaßnahmen

Sie oder die versicherte Person, die das Gebäude bewohnt, sind/ist verpflichtet:

- Im Fall der Abwesenheit:
 - alle Außentüren des Gebäudes mit einem Schlüssel oder einer elektronischen Vorrichtung zu verschließen. Wenn nur ein Teil des Gebäudes von den Versicherten bewohnt wird, müssen die Türen zu den Gemeinschaftsräumen auf die gleiche Weise geschlossen werden. Sie sind verpflichtet, Fenster, Flügelfenster, Kellerfenster und andere leicht zugängliche Öffnungen des Gebäudes zu verschließen.
 - das Gartenhaus mit einem Sicherheitsschloss zu verschließen
 - Gartengeräte bei Nichtgebrauch in einem abgeschlossenen Raum zu aufbewahren.
 - die Zugangsschlüssel zu den Räumen nicht in deren Nähe zu hinterlassen.

Im Fall eines Einbruchs hat die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen keine Auswirkung.

- Diebstahlsicherungen zu installieren, die wir gegebenenfalls vorschreiben und die in den besonderen Bedingungen angegeben sind, und diese in gutem Betriebszustand zu halten und während Ihrer Abwesenheit einzusetzen.

Unser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen und dem Auftreten eines Schadens besteht.

2.11 Hausschwamm

Unser Versicherungsschutz gilt für Hausschwamm, der nach dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes auftritt.

2.12 Assistenz

Um Assistenz anzufordern, wenden Sie sich bitte an Foyer Assistance per:

- Telefon: +32 2.541.90.12
- E-Mail: help@europ-assistance.be

Der Dienst ist rund um die Uhr an 7 Tagen pro Woche verfügbar.

Der Informationsdienst steht täglich außer an Sonntagen und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Foyer Assistance ist nicht für Interventionen öffentlicher Dienste und insbesondere der Rettungsdienste verantwortlich. Wenden Sie sich bei schweren Zwischenfällen zuerst an die lokalen Rettungsdienste (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei etc.).

Sie müssen im Fall eines Anrufs die folgenden Informationen angeben:

1. die Vertragsnummer Ihrer enjoy-Hausratversicherung
2. Ihren Namen und Ihre Adresse in Belgien
3. eine Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können
4. die Umstände des Schadens und alle notwendigen Informationen, um Ihnen helfen zu können
5. die Marke und das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs, sofern es von der angeforderten Assistenz betroffen ist

Jede Assistenzanfrage muss unverzüglich oder – wenn dies nicht möglich ist – schnellstmöglich an Foyer Assistance gerichtet werden.

Für Assistenzleistungen finden Sie nachfolgend eine vollständige Auflistung der in Ihrem Vertrag enthaltenen und nach einem versicherten *Schaden* angewendeten Leistungen. Nur die ausdrücklich angegebenen Leistungen sind in dem Versicherungsschutz enthalten.

2.12.1 Informationsdienst von Foyer Assistance

Unser Informationsdienst steht Ihnen rund um die Uhr mit den folgenden Auskünften zur Verfügung:

- Kontaktdaten von Ärzten, Therapeuten oder Apotheken (eventuell Notdienst). Diese Leistungen sind kein Ersatz für Interventionen öffentlicher Rettungsdienste, vor allem bei Notfällen. Bei Krankheiten oder Verletzungen muss sich die *versicherte Person* zuerst an den Rettungsdienst wenden
- Kontaktdaten von Kliniken, Krankenhäusern und Ambulanzdiensten
- Kontaktdaten des Fürsorgeamts oder anderer öffentlicher Einrichtungen
- Öffnungszeiten von Denkmälern, Museen und Parks
- Verkehrsinformationen und Informationen zu touristischen Veranstaltungen
- Informationen zu Ausstellungen, Messen, Theateraufführungen, Konzerten, Kinos, Konferenzen, Museen, Kulturverbänden
- Adressen von Sportvereinen, Schwimmbädern, Tennis- oder Golfplätzen, Informationen zu Rennen oder Sportveranstaltungen
- Adressen, Preise, Spezialitäten und Angebote von Hotels und Restaurants
- Adressen und Kontaktdaten von belgischen Konsulaten und Botschaften im Ausland für die Ausstellung von Ersatz-Identitätsnachweisen bei Verlust oder Diebstahl derselben

Foyer Assistance übernimmt keine Haftung für die Nutzung oder Interpretation der angeforderten Informationen. Foyer Assistance tritt in keinem Fall für bereits laufende oder von zuständigen Personen bzw. Organen behandelte Angelegenheiten oder Rechtsstreitigkeiten ein.

Foyer Assistance behandelt keine Fragen steuerlicher oder geschäftlicher Natur und bietet keine Beratung zu der Qualität und den Preisen von Waren und Dienstleistungen. Die Informationen werden soweit wie möglich unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Bei komplexeren Fragen, die Recherchen erfordern, wird Foyer Assistance die *versicherte Person* jedoch schnellstmöglich kontaktieren.

2.12.2 Leistungen nach einem versicherten Schaden

Nach einem durch die in den besonderen Bedingungen angegebene *Risikosituation* versicherten *Schaden* übernimmt Foyer Assistance:

- die Organisation und Bezahlung eines Ersatz*fahrzeugs* (maximal PKW der Kategorie B) für maximal 12 Tage ab dem Datum des versicherten *Schadens*, wenn der PKW, der Eigentum des *Versicherungsnehmers* oder der in seinem Haushalt lebenden Personen ist, fahruntüchtig ist. Die *versicherte Person* muss die allgemeinen Bedingungen des Vermieters (Mindestalter, *Versicherung*, Bußgelder etc.) erfüllen.
- die Organisation notwendiger sehr dringender Arbeiten, um jeden weiteren Schaden an dem *versicherten* Gebäude bzw. Mobiliar zu verhindern. Die für die Ausführung der Arbeiten verantwortliche Person haftet für die gelieferten Leistungen.
- Beratungen zu bei jedem Notfall zu treffenden bewahrenden Maßnahmen und Organisation dieser Maßnahmen, wenn die *versicherte Person* diese nicht selbst treffen kann. Foyer Assistance übernimmt keine Haftung für die Folgen der Organisation dieser Maßnahmen.
- den Transport des Mobiliars. Wenn das Mobiliar nach einem versicherten *Schaden* entfernt werden muss, um es zu schützen oder zu erhalten, stellt Foyer Assistance über eine in der Nähe des Gebäudes ansässige Autovermietung ein Miet*fahrzeug* (Führerscheinklasse B) für den Transport der Gegenstände zur Verfügung oder versucht, ein Umzugsunternehmen für den Transport des Mobiliars in dem versicherten Gebäude zu finden. Foyer Assistance erstattet die Kosten des Miet*fahrzeugs* bis zu einem Betrag von 500 EUR einschließlich Steuern und Gebühren und ohne Kraftstoffkosten, Zollgebühren und fakultative Versicherungsgebühren. Unter fakultativen Versicherungskosten verstehen wir alle Versicherungen, die die *versicherte Person* über die Standardversicherung einschließlich Haftpflicht, Omnium und Diebstahl hinaus abschließen möchte.
- die Überwachung der von einem versicherten *Schaden* betroffenen Räume, sofern diese eine dauerhafte Kontrolle erfordern, um die vor Ort verbliebenen Gegenstände vor Diebstahl zu schützen. Foyer Assistance organisiert diese Überwachung und übernimmt die Kosten für maximal 80 Stunden.
- einen Wachdienst für Ihre Gegenstände für maximal 80 Stunden, wenn das Alarmsystem, das die versicherten Gegenstände schützt, nach einem versicherten *Schaden* nicht mehr funktioniert und dies von Ihnen angefordert wird.

- die Bereitstellung eines Reinigungsdienstleisters für maximal 16 Stunden zur Reinigung der beschädigten Räume für 40 EUR/Stunde einschließlich aller Gebühren und Steuern.
- die Beaufsichtigung von Kindern oder kranken oder behinderten Personen. Diese Leistung wird anwendbar, wenn die **versicherte Person** sich aufgrund eines versicherten **Schadens** nicht mehr um ihre Kinder (im Alter unter 16 Jahren) oder kranke oder behinderte Personen in ihrem Haushalt kümmern kann und keine andere in ihrem Haushalt wohnende erwachsene Person diese Aufgabe übernehmen kann. Foyer Assistance zahlt hierfür einen Betrag von 125 EUR pro Tag (einschließlich aller Steuern und Gebühren) für maximal 8 Tage und nach Wahl der **versicherten Person**:
 - entweder die Kosten einer Aufsichtsperson
 - oder die Kosten des Hin- und Rücktransports dieser Personen zu einem Familienmitglied oder einer Gastfamilie in Belgien
- die Beaufsichtigung von Haustieren. Sofern die **versicherte Person** Anspruch auf die Erstattung der Kosten einer vorübergehenden Unterkunft hat, wenn der zu **Wohnzwecken** vorgesehene Teil aufgrund eines versicherten **Schadens** unbewohnbar geworden ist und das Hotel keine Haustiere akzeptiert, organisiert und bezahlt Foyer Assistance die Beaufsichtigung der Tiere für maximal 7 Tage (nur Hund oder Katze) bis zu einer Höhe von 50 EUR/Tag (einschließlich aller Steuern und Gebühren).
- die vorzeitige Rückkehr. Wenn die **versicherte Person** sich während des Auftretens des versicherten **Schadens** im Ausland aufhält und ihre Anwesenheit in Belgien unverzichtbar ist, organisiert und bezahlt Foyer Assistance:
 - ihre Rückreise nach Belgien im Zug (1. Klasse) oder einem Linienflug (nur ein Flugticket für den Familienvorstand oder, sofern die **versicherte Person** mit der gesamten Familie zurückkehren möchte, die Flugtickets für alle Familienmitglieder).
 - ihre Rückkehr an ihren Wohnsitz im Ausland. Diese Rückkehr muss spätestens 8 Tage nach der Rückreise bei Foyer Assistance beantragt werden.
 - die eventuelle Rückführung des **Fahrzeugs** der **versicherten Person** und der vor Ort verbliebenen Mitfahrer durch Entsendung eines Chauffeurs, wenn keine andere Person das **Fahrzeug** fahren kann oder die **versicherte Person** nicht zu ihrem Wohnsitz im Ausland zurückkehrt. In diesem Fall übernimmt Foyer Assistance die Kosten des Gehalts des Chauffeurs und seine Reisekosten.
- die Kosten dringender Benachrichtigungen. Foyer Assistance übermittelt auf seine Kosten alle dringenden Nachrichten im Inland und Ausland, die die **versicherte Person** versenden möchte und soweit sich der Inhalt der Benachrichtigung auf den **versicherten Schaden** bezieht und die belgischen und internationalen gesetzlichen Vorschriften erfüllt.
- die Reservierung und Bezahlung für maximal 5 Nächte eines Hotelzimmers in einem Hotel in der Nähe des versicherten Gebäudes oder die Suche nach einer geeigneten vorübergehenden Unterkunft. Foyer Assistance tritt hierfür bis zu einem Betrag von maximal 200 EUR/Nacht/Zimmer ein.
- die Kosten der Reise zum Hotel oder zu jeder anderen vorübergehenden Unterkunft, wenn die **versicherte Person** die Reise nicht mit eigenen Mitteln unternehmen kann.
- Wenn die **versicherte Person** Opfer einer schweren seelischen Belastung ist wie etwa nach dem Tod eines nahen Verwandten, einem Arbeitsunfall, einem Verkehrsunfall, einem tätlichen Angriff, einem Überfall im Auto oder einem Überfall zuhause organisiert und zahlt Foyer Assistance nach Zustimmung ihres Arztes die ersten Behandlungssitzungen in Belgien bei einem von Foyer Assistance genehmigten und ihrem beratenden Arzt genannten spezialisierten Psychologen (maximal 5 Sitzungen). Der

Psychologe kontaktiert die **versicherte Person** innerhalb von 24 Stunden nach ihrem ersten Anruf, um einen ersten Termin zu vereinbaren.

- die Zusendung von Ersatzgepäck an die **versicherte Person**, wenn das Gepäck im Rahmen einer Auslandsreise verloren oder beschädigt wurde. Das Ersatzgepäck wird Foyer Assistance durch eine von der **versicherten Person** benannte Person übergeben.

2.12.3 Schlüsseldienst

Wenn die **versicherte Person** das versicherte Gebäude nicht mehr betreten kann, weil sie die Schlüssel verloren oder im Gebäude vergessen hat, die Schlüssel gestohlen wurden oder das Schloss des Gebäudes oder der Wohnung (wenn die versicherte Person nur einen Teil des Gebäudes bewohnt) beschädigt wurde, organisiert und zahlt Foyer Assistance die Kosten der Öffnung der Tür und gegebenenfalls des Austauschs des Schlosses durch einen Schlüsseldienst. Foyer Assistance übernimmt die Kosten bis zu einer Höhe von maximal **300 EUR** pro **Schaden** und **Versicherungsjahr**. Die **versicherte Person** muss dem Schlüsseldienst nachweisen, dass sie Bewohner des Gebäudes ist.

2.13 VIP-Assistenz

2.13.1 Assistenz für Bewohner

2.13.1.1 Betrag der versicherten Leistungen

Die Grenzen und Höchstsummen unserer Intervention sind für jede **versicherte** Leistung in Punkt 2.13.3.2 angegeben und verstehen sich gegebenenfalls ergänzend zu den versicherten Beträgen im Rahmen eines anderen von dem **Versicherungsnehmer** oder dem Empfänger mit uns geschlossenen Assistenzvertrags.

2.13.1.2 Versicherte Leistungen

- a. Sofern Ihre **Wohnung** von einem **schwerwiegenden Ereignis** (Feuer, **Wasserschäden**, Explosion oder Implosion oder Einbruchdiebstahl), das den Einsatz von Rettungsdiensten (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei etc.) erfordert, betroffen ist und

Sie sich zum Zeitpunkt des Ereignisses im Ausland aufhalten und nach Hause zurückkehren müssen:

- die Organisation und Bezahlung des Transports des Versicherungsnehmers oder eines Empfängers, um diesem die Rückkehr an den Wohnort und die anschließende Rückkehr zum Aufenthaltsort im Ausland zu ermöglichen.
- die Rückkehr auf Kosten von Foyer Assistance Habitation muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum der Rückkehr nach Belgien erfolgen.
- die Organisation und Bezahlung eines **Ersatzfahrzeugs** für maximal 5 aufeinander folgende Tage für einen Betrag bis maximal **250,00 EUR**, sofern Ihr Fahrzeug im Ausland verblieben ist.
- die Organisation und Bezahlung der eventuellen Rückführung des **Fahrzeugs** der **versicherten Person**, sofern keine andere Person das **Fahrzeug** fahren kann oder die **versicherte Person** nicht an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehrt.
- In diesem Fall übernimmt Foyer Assistance das Gehalt und die Reisekosten des Chauffeurs.

Für die hierunter versicherten Leistungen müssen Sie in jedem Fall Foyer Assistance Habitation den Nachweis des **Schadens** durch eine Bestätigung der Rettungsdienste oder – im Fall eines Diebstahls – der Polizei vorlegen.

- b. *Wenn Ihr Haustier (Hund oder Katze) sich in einer Gefahrensituation in Ihrer **Wohnung** oder Ihrem Garten befindet*, senden wir Ihnen eine Person zur Unterstützung. Foyer Assistance übernimmt in diesem Fall nur die Reisekosten des **Dienstleisters** bis zu einem Pauschalbetrag von maximal **125,00 EUR**. Diese **Garantie** gewährt Foyer Assistance nur einmal pro Versicherungszeitraum.

- c. *Wenn Sie Ihre **Wohnung** während der Beisetzung eines Empfängers der Versicherung vor Diebstahl schützen möchten*: Organisation und Bezahlung der Kosten der Überwachung Ihrer **Wohnung** am Tag der Beisetzung durch einen spezialisierten Wachdienst.

Foyer Assistance übernimmt die Kosten des Wachdienstes bis zu einer Höhe von maximal **250,00 EUR**. Um diese Leistung organisieren zu können, bitten wir Sie, Foyer Assistance 48 Stunden im Voraus zu kontaktieren. Darüber hinaus müssen Sie die Todesanzeige an Foyer Assistance senden.

- d. *Wenn Ihr auf Ihrem eigenen Grundstück abgestelltes **Fahrzeug** nach einer Panne des **Garagentors** oder des Tors zu Ihrem Grundstück immobilisiert ist*, schicken wir Ihnen einen **Dienstleister** zum Entsperren des Tors.

Foyer Assistance übernimmt die Anfahrtskosten und den Stundenlohn des **Dienstleisters** bis zu einer Höhe von maximal **400,00 EUR**. Die Ersatzteil- oder Reparaturkosten sind von Ihnen zu tragen.

*Sofern es dem Ihnen von Foyer Assistance zur Verfügung gestellten **Dienstleister** nicht gelingt, die Tür innerhalb von 24 Stunden zu entsperren*: die Organisation und Bereitstellung eines **Ersatzfahrzeugs** während der Dauer der Blockierung des Tors Ihrer **Garage** für bis zu 5 aufeinander folgende Tage und einen Betrag bis maximal **250,00 EUR**.

- e. *Sofern Ihre **Wohnung** einer elektrischen Funktionsstörung unterliegt und hierdurch unbewohnbar wird und eine provisorische Reparatur innerhalb von 24 Stunden nicht möglich ist*:

- versorgen wir Sie entweder mit Strom bis zur endgültigen Reparatur durch Bereitstellung eines Notstromaggregats (maximal 6 kW, die Brennstoffkosten sind von Ihnen zu tragen), Verlängerungskabeln oder jedem anderen Gerät für maximal **5 aufeinander folgende Tage**
- oder bringen Sie bis zur Reparatur in einem Hotel unter. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten für maximal **2 Hotelübernachtungen** bis maximal **200,00 EUR** für alle Bewohner
- übernehmen wir Schäden an Lebensmitteln in Ihrem Kühlschrank oder Gefrierschrank infolge des Stromausfalls bis zu einer Höhe von maximal **125,00 EUR**

Der Schaden wird von dem Ihnen durch Foyer Assistance zur Verfügung gestellten **Dienstleister** festgestellt.

- f. *Sofern Ihre **Wohnung** von einer Störung der Zentralheizung betroffen (siehe Punkt 2.13.5.3.c) und eine Reparatur innerhalb von 24 Stunden nicht möglich ist*:

- stellen wir Ihnen eine Heizquelle für die Dauer der Reparaturen für bis zu maximal 5 aufeinander folgende Tage zur Verfügung. Die Brennstoff- oder Stromkosten sind von Ihnen zu tragen.

- oder bringen Sie bis zur Reparatur in einem Hotel unter. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten für maximal 2 Hotelübernachtungen bis maximal 200,00 EUR für alle Bewohner.
- g. Sofern Ihre *Wohnung* von einem Ausfall des zentralen Warmwassersystems betroffen ist (siehe Punkt 2.13.5.3.d) und eine provisorische Reparatur nicht innerhalb von 24 Stunden möglich ist, bringen wir Sie bis zur Reparatur in einem Hotel unter. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten für maximal 2 Hotelübernachtungen bis maximal 200,00 EUR für alle Bewohner.

Diese *Garantie* wird von Foyer Assistance einmal pro Versicherungszeitraum gewährt.

2.13.2 Gebäudeassistenz

2.13.2.1 *Einleitung*

Foyer Assistance interveniert in Notsituationen, um provisorische und dringende Reparaturen in den folgenden Kategorien ausführen zu lassen:

- Klempnerarbeiten
- Elektroanlagen hinter dem Zähler
- Zentralheizung/zentrale Warmwasserbereitung
- Leitungen zu unterirdischen Tanks
- Fenster und Außentüren
- Dach und Regenrinnen
- *Wasserschäden* und Brandschäden
- Wespen- oder Bienennester
- Bäume, Antennen und Schornsteine

Foyer Assistance stellt Ihnen in einer *Notsituation* schnellstmöglich einen *Dienstleister* zur Verfügung, um die ersten dringenden und provisorischen Reparaturen im Bereich der *Wohnung* vorzunehmen, soweit dieser zugänglich und eine Reparatur technisch möglich ist.

Die Intervention des *Dienstleisters* von Foyer Assistance dient in jedem Fall dazu, eine *Notsituation* rund um die Uhr zu beheben. Der Zweck besteht nicht in einer endgültigen Reparatur des Schadens oder Gegenstands. Endgültige Reparaturen obliegen weiterhin dem *Versicherungsnehmer* oder dem Empfänger.

Foyer Assistance kann nicht in die Notrettungsarbeiten öffentlicher Dienste eintreten. Wenden Sie sich bei einem schwerwiegenden Ereignis immer zunächst an die lokalen Rettungsdienste (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei etc.).

2.13.2.2 *Betrag der versicherten Leistungen*

Foyer Assistance tritt in Notsituationen in einer Höhe von bis zu maximal 400,00 EUR pro *Schaden* an der *Wohnung* und an der Wohnung angebrachten Anlagen ein. Die Intervention von Foyer Assurances umfasst die Anfahrtskosten und Arbeit des *Dienstleisters* und Ersatzteile bis zu einer Höhe von 100,00 EUR, die in dem Höchstbetrag der Intervention enthalten ist.

Ersatzteile über einen Betrag von 100,00 EUR sind von dem *Versicherungsnehmer* oder dem Empfänger an den *Dienstleister* zu zahlen, auch wenn die Intervention von Foyer Assistance weniger als 400,00 EUR beträgt.

Foyer Assistance zahlt die *versicherten* Beträge direkt an den *Dienstleister*. Der *Versicherungsnehmer* oder der Empfänger des Vertrags müssen diesen Betrag nicht vorauszahlen. Nur von dem Dienstleister in Rechnung gestellte Beträge über 400,00 EUR und Ersatzteilkosten über 100,00 EUR hinaus müssen von dem *Versicherungsnehmer* oder dem Empfänger direkt an den *Dienstleister* gezahlt werden.

2.13.2.3 Versicherte Leistungen

Foyer Assistance verpflichtet sich, innerhalb von 24 Stunden einen *Dienstleister* für die folgenden Aufgaben zur Verfügung zu stellen:

- a. Wenn Sie ein Leck hinter dem Wasserzähler feststellen: Stabilisierung des Lecks im Bereich der Kanalisation und der Anschlüsse mit Ausnahme von Armaturen und Duschen.
- b. Wenn Sie eine Funktionsstörung Ihrer Elektroanlagen hinter dem Stromzähler feststellen: Wiederherstellung der allgemeinen Stromversorgung, Ermittlung und Beseitigung der Ursache des Problem.
Wenn eine provisorische Reparatur nicht innerhalb von 24 Stunden möglich ist, beachten Sie bitte die durch Punkt 2.13.3 vorgesehene Leistung.
- c. Wenn Ihre regelmäßig gewartete Zentralheizung nicht mehr funktioniert:
 - Instandsetzung Ihrer Heizungsanlage
 - Stabilisierung von Lecks in den Leitungen
 - Wenn eine provisorische Reparatur nicht innerhalb von 24 Stunden möglich ist, beachten Sie bitte die durch Punkt 2.13.3 vorgesehene Leistung.
- d. Wenn Ihr zentrales Warmwassersystem nicht mehr funktioniert:
 - schnellstmögliche Instandsetzung der Warmwasserbereitung
 - Stabilisierung von Lecks in den LeitungenWenn eine provisorische Reparatur nicht innerhalb von 24 Stunden möglich ist, beachten Sie bitte die durch Punkt 2.13.3 vorgesehene Leistung.
Diese *Garantie* von Foyer Assistance wird nur einmal pro Versicherungszeitraum gewährt.
- e. Wenn Sie feststellen, dass Kanalisationen, Leitungen oder Regenrinnen zu Ihren unterirdischen Tanks lecken oder verstopft sind:
 - Stabilisieren des Lecks in Privatleitungen zu dem Heizöltank oder Regenwassertank
 - Entstopfen der Regenwassereingangsleitungen
 - Entstopfen der Regenwasserablaufleitung mit Ausnahme der Klärgrube oder Entstopfung des Wasserreinigungssystems
 - Siphonieren eines Heizöltanks, in den versehentlich Regenwasser gelaufen ist
 - Der Versicherungsschutz gilt nicht für Kanalisationen auf öffentlichem Gelände, die die Tanks mit einem öffentlichen Abwassernetz oder anderen Kanalisationen verbinden. Verschmutzungen durch Leckage der Kanalisationen sind nicht versichert. Die Anlage muss in jedem Fall den anzuwendenden technischen Normen entsprechen.
- f. Wenn Außentüren oder Außenfenster beschädigt sind und Ihre Sicherheit nicht mehr garantiert ist:
 - Befestigen einer beschädigten Tür oder eines beschädigten Fensters, die/das Ihre *Wohnung* unsicher macht

- Verschließen der Öffnung nach einem Glasbruch
 - Sichern der Öffnungs- und Schließsysteme sowie der ausgefallenen Verriegelungen Ihrer Türen und Fenster
- g. Wenn die Dichtheit des Dachs der Wohnung nach einem Ereignis nicht mehr garantiert ist:
- schnellstmögliche Abdichtung Ihrer *Wohnung*
 - Abdeckung Ihres Dachs, sodass Ihre *Wohnung* vor Nässe geschützt ist
 - Ausführen einer provisorischen Reparatur, sodass Ihre *Wohnung* vor Nässe geschützt ist
 - Beseitigung aller einsturzgefährdeten Dachteile
- h. Wenn Ihre Wohnung von einem schwerwiegenden Ereignis betroffen ist, dessen Ursache sich im privaten Bereich befindet:
- Abpumpen des übergelaufenen Wassers
 - Trocknen, Reinigen und Desinfizieren der Räume
 - Beseitigung von Gerüchen
- i. Wenn Sie ein Wespennest oder Bienennest in Ihrer Wohnung oder Ihrem Garten haben: Beauftragung eines Fachunternehmens zur Entfernung des Nests.
- j. Wenn ein Baum auf Ihrem Grundstück, Ihre Antenne oder Ihr Schornstein droht, auf Ihre *Wohnung* zu stürzen:
- Fällen eines Baums, der droht, auf Ihre *Wohnung* zu stürzen
 - Entfernen, Fixieren oder Absteifen Ihrer Antenne oder Ihres Schornsteins, die/der droht, auf Ihre *Wohnung* zu stürzen, als Vorsichtsmaßnahme, um Schäden an Ihrer *Wohnung* zu verhindern

Ob ein Schaden droht, wird von dem durch Foyer Assistance Habitation zu Ihrer Verfügung gestellten *Dienstleister* festgestellt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden lediglich die An- und Abfahrtskosten des *Dienstleisters* übernommen.

2.13.3 Ermittlung eines Reparaturunternehmens oder Fachmanns für Dienstleistungen und kleine Arbeiten

2.13.3.1 Einleitung

Foyer Assistance unterstützt Sie bei kleinen Dienstleistungen oder Arbeiten, wenn Sie kein qualifiziertes *Reparaturunternehmen* oder keinen qualifizierten Fachmann zu Ihrer Hilfe finden können.

Foyer Assistance kann auf Ihren Wunsch zeitnah den Kontakt zu einem qualifizierten *Reparaturunternehmen* herstellen, das Sie ansprechen wird, um einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

Alle Kosten der Intervention des *Reparaturunternehmens* sind direkt an dieses zu bezahlen und von dem *Versicherungsnehmer* oder dem Empfänger zu tragen.

2.13.3.2 Dienstleistungen und kleine Arbeiten

Nachfolgend finden Sie einige Beispiele für Dienstleistungen und kleine Arbeiten, für die Sie sich an Foyer Assistance wenden können:

a. Innere Einbauten:

- Auswechseln einer schwer zu erreichenden Glühbirne
- Austausch einer leckenden Dichtung an einer Armatur
- Zersägen eines umgestürzten Baums im Garten
- Anbringen neuer Vorhänge
- Entfernen der Tapeten in einer Eingangshalle
- Umstellen von Möbeln
- Zusammenbau von Möbeln
- und verschiedene andere kleine alltägliche Arbeiten

b. Wachdienste

- Beaufsichtigung Ihres Haustiers (Hund und Katze)
- Überwachung Ihrer *Wohnung* bei familiären Anlässen wie Hochzeiten, Taufen und Geburtstagsfeiern
- Überwachung Ihrer *Wohnung* während Sie im Urlaub sind

2.13.4 Information und Beratung

2.13.4.1 Einleitung

Dieser Punkt beschreibt die Informations- und Beratungsleistungen im Rahmen der vorliegenden Versicherungspolice.

Foyer Assistance liefert Informationen und Beratungen ausschließlich telefonisch und überträgt mit Ausnahme der in 2.13.4.2 angegebenen Anschreiben und Formulare keine Antworten per Fax, postalisch oder per E-Mail.

Beachten Sie:

- Rechtliche Informationen, die die Konsultation eines Rechtsanwalts erfordern, sind ausgeschlossen.
- In einigen Fällen ist eine Antwortfrist erforderlich.
- Die übermittelten Antworten begründen in keinem Fall eine Haftung durch uns oder Foyer Assistance Habitation für die Nutzung dieser Informationen durch die Empfänger.

2.13.4.2 Informationsdienstleistung

Auf Ihren Wunsch kann Foyer Assistance:

- Sie an einen Experten für Geobiologie, Bioenergetik, Bioelektronik und Bioarchitektur verweisen, um Sie bei der Bewertung der Schwachstellen Ihrer *Wohnung* und der Auswirkung auf die Gesundheit ihrer Bewohner zu unterstützen. Die Kosten dieser Gutachten sind von Ihnen zu tragen.
- Sie an einen Gartenexperten verweisen, um die Gesundheit Ihrer Bäume und Pflanzen zu begutachten. Die Kosten dieser Gutachten sind von Ihnen zu tragen.
- Ihnen allgemeine rechtliche Informationen und Beratungen zu Verwaltungsverfahren in den folgenden Bereichen zur Verfügung stellen:
 - an Ihrer *Wohnung* aufgetretene Zwischenfälle
 - Umzug/Einzug in eine neue *Wohnung*
- Ihnen Musteranschreiben und Formulare zu den vorgenannten Verfahren zur Verfügung stellen.

2.13.5 Grenzen des Versicherungsschutzes für die gesamten Assistenzleistungen

Foyer Assistance interveniert nicht bei:

- Risiken außerhalb von Belgien
- Kosten des *Dienstleisters*, wenn die *Wohnung* des Empfängers oder der *versicherten Person* zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht zugänglich ist. Diese Kosten werden dem *Versicherungsnehmer* von Foyer Assistance Habitation in Rechnung gestellt.
- Folgekosten von Anzeichen normaler Abnutzung, von Verschleiß oder Veränderung. Beispiel: Die Nutzungsdauer, ab der eine Anlage als abgenutzt gilt, beträgt 15 Jahre bei Heizkesseln, 35 Jahre bei Elektroanlagen und 40 Jahre bei Gas- und sanitären Anlagen.
- Ereignissen, die vorsätzlich von dem *Versicherungsnehmer* oder einem Empfänger verursacht werden
- Kosten im Fall einer nachweislich mangelnden Wartung der *Wohnung* und der festen Einbauten
- Kosten fester Einbauten, die nicht die erforderliche gesetzliche Genehmigung erhalten haben
- Kosten von Ereignissen, die bei Unterzeichnung der Versicherungspolice bekannt waren
- Kosten von Ereignissen, die durch Krieg, terroristische Handlungen, Aufstände, Bürgerunruhen, Streiks oder andere Ereignisse, die zu einer Gefahrensituation führen, ausgelöst wurden
- Kosten von Ereignissen, die durch Unwetter, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Erdbeben oder Naturkatastrophen ausgelöst wurden
- Kosten von durch Radioaktivität oder Atomenergie ausgelösten Ereignissen
- direkt oder indirekt durch Umweltverschmutzung verursachten Kosten
- Unterbrechung oder Trennung der Gas-, Strom- und Wasserversorgung durch das Verteilernetz vor dem Zähler der *Wohnung*
- Kosten in Verbindung mit Heizölmangel oder einer leeren Gasflasche
- Kosten in Verbindung mit öffentlichen Bereichen eines *Mehrfamilienhauses* für alle in Punkt 2.13.5 und 2.13.6 erwähnten *Garantien* und die *Garantie* in Punkt 2.13.3.2 d.
- Kosten in Verbindung mit gemeinsamen Anlagen in *Mehrfamilienhäusern* für alle in den Punkten 2.13.5 und 2.13.6 angegebenen *Garantien*
- Kosten endgültiger Reparaturen
- Schäden, die direkt oder indirekt durch die Funktionsstörung oder den Ausfall eines elektronischen Schaltkreises,
- integrierten Schaltkreises, Mikrochips, Mikroprozessors, von Hardware, Software, Computern, Telekommunikationsgeräten oder vergleichbaren Systemen ausgelöst werden
- Kosten in Verbindung mit Solarzellen, Wasserenthärtern, Duschen und Armaturen (mit Ausnahme der in Punkt 2.13.6.2 a. vorgesehenen Dienstleistungen)
- in für gewerbliche Zwecke vorgesehenen Räumen ausgeführte Leistungen
- Leistungen in Verbindung mit der Alarmanlage, der Gebäudesteuerung und allen elektronischen Anlagen, elektrischen Fensterläden und Überwachungskameras
- nicht das Hauptgebäude der *Wohnung* angrenzenden Bereichen mit Ausnahme der *Garage* für die in Punkt 2.13.3.2 e. genannten Leistungen und alle Leistungen, die nicht ausdrücklich und formell in der vorliegenden Versicherungspolice vorgesehen sind
- Leistungen, die zum Zeitpunkt des *Schadens* nicht angefordert werden können und die nicht in Absprache mit Foyer Assistance ausgeführt werden, sind nicht *versichert*. Wenn die *versicherte Person* jedoch faktisch nicht in der Lage war, mit der Zentrale von Foyer Assistance Kontakt aufzunehmen, gilt der Versicherungsschutz weiterhin für Leistungen, die Foyer Assistance bei Kenntnis ausgeführt oder bezahlt hätte.

3 Fakultativer Versicherungsschutz

3.1 Diebstahlversicherung

Sofern in Ihren besonderen Bedingungen angegeben, umfasst unser Versicherungsschutz auch den *Diebstahl* des *Inhalts* des Gebäudes.

Unser Versicherungsschutz gilt bei:

- *Diebstahl* des *Inhalts* des Gebäudes außer bei einfachem Verschwinden
- *Diebstahl* des von einem Reparaturunternehmen für maximal 30 Tage abgestellten *Inhalts*
- Schäden durch Vandalismus an dem Inhalt des Gebäudes im Rahmen eines *Diebstahls*
- einem *Diebstahl* gegen eine versicherte Person außerhalb der versicherten Gegenstände im Fall des tätlichen Angriffs bzw. einer Bedrohung
- einem *Diebstahl* durch Einbruch in eine von einer versicherten Person oder ihren Kindern im Rahmen des Studiums bewohnten Studentenwohnung
- *Diebstahl* durch Einbruch in Räume sowie Schäden durch Vandalismus am *Inhalt*, der teilweise oder vorübergehend in anderen Gebäuden innerhalb der EU abgestellt wurde
- *Diebstahl* des Eigentums von Gästen
- *Diebstahl* aus einem abgeschlossenen Gartenhäuschen
- *Diebstahl* durch privates Dienstpersonal der versicherten Person oder Personen, die autorisiert sind, sich in den versicherten Räumen aufzuhalten
- *Diebstahl* von in einem Schließfach eines Sport- oder Freizeitvereins zwischengelagerten *Inhalten*

Die *proportionale Regel* gilt niemals für die *Diebstahl*versicherung.

Verpflichtung zur Prävention

Sie oder die versicherte Person, die das Gebäude bewohnt, sind/ist verpflichtet:

- Im Fall der Abwesenheit:
 - alle Außentüren des Gebäudes mit einem Schlüssel oder einer elektronischen Vorrichtung zu verschließen. Wenn nur ein Teil des Gebäudes von den Versicherten bewohnt wird, müssen die Türen zu den Gemeinschaftsräumen auf die gleiche Weise geschlossen werden. Sie sind verpflichtet, Fenster, Flügelfenster, Kellerfenster und andere leicht zugängliche Öffnungen des Gebäudes zu verschließen.
 - das Gartenhaus mit einem Sicherheitsschloss zu verschließen
 - Gartengeräte bei Nichtgebrauch in einem abgeschlossenen Raum zu aufbewahren.
 - die Zugangsschlüssel zu den Räumen nicht in deren Nähe zu hinterlassen.

Im Fall eines Einbruchs hat die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen keine Auswirkung.

- Diebstahlsicherungen zu installieren, die wir gegebenenfalls vorschreiben und die in den besonderen Bedingungen angegeben sind, und diese in gutem Betriebszustand zu halten und während Ihrer Abwesenheit einzusetzen.

Unser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen und dem Auftreten eines Schadens besteht.

Spezifische Grenzen des Versicherungsschutzes

Die Grenzen des Versicherungsschutzes für den <i>Inhalt</i> und <i>Wertgegenstände</i> richten sich nach der Art des Wertansatzes:		
Wertansatz auf der Grundlage der Anzahl der Stücke	Deckungssumme <i>Inhalt</i>	<u>Das 10-fache der Deckungssumme des Gegenstands</u> , wobei die Höchstsumme pro Gegenstand in den besonderen Bedingungen festgelegt ist
	Deckungssumme <i>Wertgegenstände</i>	<u>25 000 €</u>
Wertansatz auf der Grundlage eines Kapitals	Deckungssumme <i>Inhalt</i>	<u>50 % der versicherten Summe des Inhalts</u> bis zu einer Höhe von <u>8.000 €</u> pro Gegenstand
	Deckungssumme <i>Wertgegenstände</i>	<u>20 % der Summe des versicherten Inhalts</u>

Darüber hinaus gelten die folgenden Grenzen in bestimmten Sonderfällen:	
<i>Diebstahl</i> aus nicht eingerichteten Räumen (Keller und Garagen), wenn Sie sich in einem Mehrfamilienhaus aufhalten und wenn diese Räume mit einem Sicherheitsschloss verschlossen sind.	<u>5.000 EUR</u>
An der versicherten Person durch tätlichen Angriff bzw. Bedrohung begangener <i>Diebstahl</i> über die versicherten Gegenstände hinaus	<u>7.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> und Beschädigung vorübergehend verlegter Gegenstände durch Vandalismus	<u>7.500 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> von <i>Bargeld</i>	<u>2.500 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> durch Einbruch in eine Studentenwohnung	<u>6.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> oder Verlust von Schlüsseln	<u>1.000 EUR</u>
Austausch von Schlössern	Entstandene Kosten
Sachbeschädigung und Schäden an der Außentür der Wohnung	Entstandene Kosten
<i>Diebstahl</i> des bei einem Reparaturunternehmen für maximal 30 Tage abgestellten <i>Inhalts</i>	<u>2.500 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> des in einem Wohnmobil/Wohnwagen zwischengelagerten <i>Inhalts</i> einer versicherten Person	<u>2.500 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> des im Rahmen einer Familienfeier verlegten <i>Inhalts</i>	<u>15.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> aus einem abgeschlossenen Gartenhäuschen	<u>5.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> durch privates Dienstpersonal der versicherten Person oder Personen, die autorisiert sind, sich in den versicherten Räumen aufzuhalten	<u>2.500 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> von Heizöl	<u>1.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> des Inhalts von Wohnungsterrassen	<u>600 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> in Gartenhäusern, die mit einem Sicherheitsschloss verschlossen sind	<u>5.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> des Inhalts des Gartens	<u>5.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> von Solarzellen, Photovoltaikzellen und ökologische Anlagen, die nicht unter die Definition des Gebäudes fallen	<u>5.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> von in einem Schließfach eines Sport- oder Freizeitvereins zwischengelagerten <i>Inhalt</i>	<u>500 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> des Eigentums von Gästen	<u>2.500 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> des Inhalts von <i>Anbauten</i> , <i>Garagen</i> und unbebauten Räumlichkeiten ohne direkte Kommunikation mit dem <i>Gebäude</i> , wenn diese Räumlichkeiten mit einem Sicherheitsschloss verschlossen sind.	<u>6.000 EUR pro Raum</u>

Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen Ihrer Hausratversicherung, die weiterhin anwendbar sind, gilt unser Versicherungsschutz nicht:

- bei **Diebstahl** und Vandalismus durch Sie oder einen Familienangehörigen in absteigender oder aufsteigender Linie sowie durch deren Ehegatten oder Lebensgefährten oder mit Ihrer Beteiligung oder der Beteiligung von Familienangehörigen in absteigender oder aufsteigender Linie sowie deren Ehegatten oder Lebensgefährten
- Diebstahl oder Vandalismus in den öffentlichen Bereichen des **Gebäudes** oder eines **Gebäudes** an jedem anderen Ort weltweit
- **Diebstahl** von **Schmuck** oder **Wertgegenständen** in einer Zweitwohnung, wenn diese zum Zeitpunkt des **Schadens** nicht bewohnt ist
- bei einem **Diebstahl** von Tieren
- bei einem **Diebstahl** des **Inhalts** von Anhängern, die sich nicht in einem abschließbaren Raum befinden

3.2 Abgestellte Fahrzeuge

Sofern diese Erweiterung des Versicherungsschutzes in Ihren besonderen Bedingungen erwähnt wird, gilt unser Versicherungsschutz für alle Schäden an registrierten oder nicht registrierten nachfolgend angegebenen Fahrzeugen nach einem plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignis durch eine versicherte Gefahr, die nicht unter einen Ausschluss fallen, sofern diese Fahrzeuge in dem **Gebäude** oder in einem Umkreis von einem Kilometer abgestellt sind:

- Kraftfahrzeuge mit mindestens drei Rädern
- Zweirad-Krafträder
- Wohnwagenanhänger
- Motorboote
- Jetskis

bis zu der in den besonderen Bedingungen angegebenen Anzahl

Grenzen des Versicherungsschutzes

Maximale Entschädigung pro Fahrzeug	<u>25.000 EUR (nicht indexierter Betrag)</u>
-------------------------------------	--

Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden:

- durch den Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug aufgrund:
 - eines **Diebstahls** oder versuchten Diebstahls (sofern nicht ausdrücklich anders in Ihren besonderen Bedingungen angegeben)
 - durch **Vandalismus oder Böswilligkeit**
 - durch **Terrorismus**

3.3 Rechtsschutz

Allgemeine Versicherungssummen

Unterstützung nach einem Feuer und den damit verbundenen Gefahren	<u>20.000 EUR</u>
Rechtsbehelf in Zivilverfahren	<u>100.000 EUR</u>
Strafverteidigung	<u>100.000 EUR</u>
Vorauszahlung von Selbstbeteiligungen im Fall von Rechtsmitteln	<u>Betrag der Selbstbeteiligung</u>

Angaben zu den versicherten Bereichen

- Unterstützung nach einem Feuer und den damit verbundenen Gefahren

Die Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen in Anwendung der vorliegenden Hausratversicherung.

- Rechtsbehelf in Zivilverfahren

Im Fall eines im Rahmen dieser Hausratversicherung abgedeckten und übernommenen Schadens Ihre Schadensersatzforderungen gegen eine oder mehrere dritte Parteien aufgrund einer außervertraglichen Haftung zur Betreibung der vertraglich von Ihnen zu zahlenden Selbstbeteiligung.

Unser Versicherungsschutz gilt darüber hinaus für alle außergerichtlichen Maßnahmen gegen eine haftende dritte Partei zur Behebung der Ursache eines versicherten Schadens und Übernahme der Kosten im Rahmen des Vertrags.

- Strafverteidigung

Ihre Verteidigung in einem Strafverfahren gegen Sie nach einem im Rahmen dieser Hausratversicherung abgedeckten und übernommenen Schaden bei einem Verfahren gegen Sie aufgrund von Verstößen gegen Gesetze, Erlasse, gesetzesvertretende Erlasse bzw. Verordnungen oder einem Wiederaufnahmeverfahren pro Versicherungsfall, wenn Sie zu einer Haftstrafe verurteilt wurden.

Der Versicherungsschutz gilt nicht bei Straftaten und minderschweren Straftaten (Korrekionalstraftaten) und allen anderen Vorsatzdelikten. Der Versicherungsschutz gilt nur insoweit Sie im Rahmen eines Gerichtsurteils in der Sie betreffenden Sache freigesprochen werden.

- Vorauszahlung der Selbstbeteiligung im Fall des Rechtsrückgriffs

Sofern in einem durch den vorliegenden Vertrag abgedeckten Versicherungsfall in Belgien eine dritte Partei eine oder mehrere versicherte Personen geschädigt hat und die dritte Partei die vollumfängliche Haftung übernimmt und ihre Versicherungsgesellschaft die Zahlung einer Entschädigung genehmigt hat, zahlen wir auf einfache Aufforderung hin die Selbstbeteiligung der versicherten Person im Rahmen der Hausratversicherung.

Wir treten durch die Vorauszahlung in die Rechtsansprüche der versicherten Person gegenüber der dritten Partei und ihrer Versicherungsgesellschaft ein.

Wenn wir die Vorauszahlung nicht beitreiben können oder die Vorauszahlung unberechtigtweise gezahlt wurde, verpflichtet sich die versicherte Person, uns den Betrag zu erstatten. Die Vorauszahlungsgarantie bei Rechtsrückgriff gilt nicht bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Einbruch, Gewalttaten oder Vandalismus.

Geografischer Anwendungsbereich der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für in Belgien auftretende Versicherungsfälle, sofern die belgischen Gerichte zuständig sind und das belgische Recht anwendbar ist.

Allgemeine Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Verbindung mit:
 - kriegischen Handlungen, Bürger- und politischen Unruhen sowie Arbeitskämpfen und Aussperrungen, an denen Sie aktiv teilgenommen haben
 - Naturkatastrophen außer bei Unterstützung nach einem Feuer und den damit verbundenen Gefahren
 - dinglichem Recht
 - Verfassungs- und Verwaltungsrecht
 - Steuerrecht
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle, die der Zuständigkeit des Staatsrats oder internationaler oder supranationaler Gerichte oder des Verfassungsgerichts unterliegen.
- Ausgeschlossen ist die Verteidigung rechtlicher Interessen aufgrund von Ihnen im Rahmen des Versicherungsfalls abgetretener Rechte bzw. Verpflichtungen. Gleiches gilt für Rechte dritter Parteien, die Sie in Ihrem eigenen Namen geltend machen.

Mindeststreitwert

Unser Versicherungsschutz gilt, wenn der Streitwert, soweit dieser beziffert werden kann, mehr als 500 EUR beträgt.

Im Fall eines Streitwerts zwischen 250 EUR und 500 EUR unterstützen wir Sie im Rahmen außergerichtlicher Maßnahmen ohne Übernahme der externen Kosten.

Im Fall eines Streitwerts unter 250 EUR können Sie eine erste exklusive telefonische Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Versicherungsfall und Umfang des Versicherungsschutzes

- In Fall von Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die in 3.3.2 oben angegebenen Angelegenheiten machen wir Ihre Rechte als Verteidiger oder Kläger geltend und treffen die notwendigen Maßnahmen wie etwa in Artikel 3.3.7 unten beschrieben.
- Wenn mehrere versicherte Personen im Rahmen desselben Versicherungsvertrags von einem Versicherungsfall betroffen sind, wird nur eine Intervention für alle Versicherten gemeinsam gewährt. Sofern mehrere Klagen aus ein und demselben Klagegrund erhoben werden, wird nur eine einzige Intervention gewährt.

Versicherte Leistungen und Kostenübernahme

- Im Versicherungsfall treffen wir die notwendigen Maßnahmen, um eine freundschaftliche, gerichtliche, außergerichtliche oder administrative Lösung zu erzielen, und übernehmen gegebenenfalls:
 - die Kosten der Bearbeitung des Falls durch uns, ohne dass diese auf die Versicherungssummen angerechnet werden

- die Kosten, Auslagen und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und allen anderen Personen mit den für das Verfahren notwendigen Qualifikationen gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften
- die gegen Sie erhobenen Prozess- und außergerichtlichen Kosten
- die Kosten und Honorare von durch uns oder Ihren Rechtsanwalt mit unserer Zustimmung beauftragten Gutachtern oder technischen Beratern
- die von Ihnen zu tragenden Kosten und Honorare eines Schlichters
- die von Ihnen zu tragenden Kosten und Honorare eines Schiedsrichters
- die Vollstreckungskosten
- die Kosten der Übersetzung von Dokumenten (außer Verfahrensdokumenten wie Anträge, Beschlüsse etc.) im Fall von Gerichtsverfahren, für die eine solche Übersetzung gesetzlich vorgeschrieben ist

Diese Kosten werden direkt an die Dienstleister gezahlt, ohne dass Sie eine Vorauszahlung leisten müssen, außer wenn Sie der Mehrwertsteuer unterliegen und eine vollständige oder teilweise Erstattung erhalten können. In diesem Fall haben Sie den Ihnen erstattbaren Teil zu tragen.

- Unser Versicherungsschutz gilt nicht für Geldbußen und Zahlungen an Verbände für Opfer von Gewaltverbrechen, die Ihnen auferlegt werden, oder im Fall eines Strafurteils für Beiträge, die zum Prozesshilfefonds der zweiten Linie zu zahlen sind.
- Wir treten in Ihre Rechtsansprüche gegenüber dritten Parteien in Bezug auf die Erstattung aller von uns vorausgezählten Kosten und Honorare ein. Wir behalten uns das Recht vor, in jedem Fall, in dem diese Möglichkeit besteht, die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Gutachtern und allen anderen Personen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation für das Verfahren beizutreiben. Als Versicherungsgesellschaft, die die Kosten des Verfahrens trägt, haben wir Anspruch auf alle Kosten und Auslagen einschließlich der Entschädigungen im Rahmen des Verfahrens. Jede Initiative, die unsere Beitreibung der fraglichen Kosten einschränken oder verhindern könnte, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention anteilig zu den nicht beizutreibenden Kosten zu reduzieren oder von Ihnen die Erstattung zu fordern.
- Versicherte Summen und Modalitäten der Kostenübernahme
 - Wir intervenieren finanziell pro Versicherungsfall bis zur Höhe der in Punkt 3.3.1 angegebenen Summen.
 - Wenn mindestens fünf Ihrer versicherten Personen in den verschiedenen Verträgen an einem Versicherungsfall beteiligt sind, der zur Anwendung von Rechtsmitteln gegen eine oder mehrere Parteien aufgrund desselben oder eines ähnlichen Umstands führt oder führen kann, ist unsere Intervention zugunsten aller dieser versicherten Personen im Hinblick auf die externen Kosten auf das Fünffache des maximalen Betrags der Intervention beschränkt. Dieser einmalige Interventionshöchstbetrag wird auf die versicherten Personen aufgeteilt.
 - Wenn dieser Höchstbetrag der Intervention erreicht wird, wird unsere Intervention pro versicherter Person anteilig entsprechend der Anzahl der Personen aufgeteilt. Sofern wir in gutem Glauben einer oder mehreren versicherten Personen einen höheren als den ihr (ihnen) zustehenden Betrag überwiesen haben, ohne mögliche Rechtsmittel für die anderen versicherten Personen zu berücksichtigen, können diese anderen versicherten Personen unsere Intervention nur bis zur Höhe der eventuell verbleibenden Summen in Anspruch nehmen.

- Darüber hinaus sind in jedem Fall Sammelklagen einer Gruppe von mindestens 10 Personen zur Abstellung eines allgemeinen Ärgernisses in Verbindung mit einer gemeinsamen Ursache und Erstattung der daraus entstehenden Schäden ausgeschlossen.
- Wenn wir der Ansicht sind, dass die von uns zu übernehmenden Kosten bzw. Honorare nicht den gesetzlichen Vorschriften oder üblichen Gebräuchen in diesem Bereich entsprechen, verpflichten Sie sich nach Aufforderung durch uns und bevollmächtigen uns, die Festsetzung der Kosten und Gebühren durch die zuständigen Instanzen zu fordern. Sie bevollmächtigen uns, jede von uns als notwendig angesehene Anmerkung zu formulieren und keine Handlungen ohne unsere vorherige Zustimmung zu unternehmen (zum Beispiel in Bezug auf die Vereinbarung der Bezahlung eines Dienstleisters oder eine eigenmächtige Zahlung ohne unsere Zustimmung).
- Wenn Sie eine direkte Rechnung erhalten, verpflichten Sie sich, uns diese schnellstmöglich zu übermitteln und ohne unsere Zustimmung keine Stellung dazu zu nehmen oder Initiative zu ergreifen.
- Wenn Sie diese Vorschriften beachten und eine Anfechtung damit verbundene Kosten verursacht, übernehmen wir diese Ihnen entstehenden Kosten ohne Anrechnung auf Ihren Höchstbetrag der Intervention.

Zeitpunkt, zu dem wir feststellen, ob Ihr Versicherungsschutz anwendbar ist

Unser Versicherungsschutz ist anwendbar, wenn dieser zu dem folgenden Zeitpunkt in Kraft ist:

- Im Fall von Schadensersatzforderungen im Rahmen der außervertraglichen Haftung zum Zeitpunkt des Auftretens der Ursache des Schadens.
- Im Fall der Unterstützung nach einem Feuer und den damit verbundenen Gefahren zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie objektiv wissen oder wissen sollten, dass Sie als Kläger oder Beklagter Rechte geltend machen können bzw. Verpflichtungen zu erfüllen haben.
- In allen anderen Fällen in dem Moment, in dem der Versicherte, seine Gegenpartei oder eine dritte Partei tatsächlich oder angeblich begonnen haben, gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder Bestimmung zu verstoßen.

Unser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn wir nachweisen können, dass Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses von den Fakten, die zu Ihrem Antrag auf Unterstützung geführt haben, Kenntnis hatten oder unter normalen Umständen hätten Kenntnis haben können.

Anzuwendendes Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie die Anwendung des Versicherungsschutzes beantragen, müssen Sie uns schriftlich und ausführlich schnellstmöglich und in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnisnahme oder dem Ablauf des Vertrags informieren.

Außer in Notfällen sind Sie verpflichtet, jede Entscheidung mit uns abzustimmen und uns alle Auskünfte und Dokumente in Verbindung mit dem Versicherungsfall zu übermitteln.

Darüber hinaus müssen Sie jede Maßnahme mit uns abstimmen, die Kosten verursachen kann, und uns über die Entwicklung des Verfahrens informieren.

Wenn Sie diese Verpflichtungen nicht erfüllen und uns hieraus ein Nachteil entsteht, sind wir berechtigt, unsere Leistung entsprechend dem uns entstandenen Schaden zu reduzieren.

Schadensregulierung

- Sobald Sie den Versicherungsschutz in Anspruch genommen haben, treffen wir in Ihrem Namen Maßnahmen, um eine freundschaftliche Vereinbarung zu erzielen. Hierbei akzeptieren wir keinen Vorschlag ohne Ihre Zustimmung und prüfen gemeinsam mit Ihnen die zu treffenden Maßnahmen. Wir übernehmen die Kosten und Honorare eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts nur in extremen Notfällen oder sofern wir zuvor unsere Zustimmung erteilt haben. Sofern wir auch die Gegenpartei versichern, sind Sie ebenfalls berechtigt, einen Rechtsanwalt oder jede andere Person mit den gesetzlich für das Verfahren vorgeschriebenen Qualifikationen einschließlich für außergerichtliche Maßnahmen frei zu wählen.
- Sofern ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren erforderlich ist, kann die versicherte Person einen Rechtsanwalt oder eine Person mit den gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen für das Verfahren zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung ihrer Interessen wählen. Im Fall eines Schiedsgerichtsverfahrens, eines Schlichtungsverfahrens oder eines anderen anerkannten außergerichtlichen Verfahrens zur Regelung von Konflikten kann die versicherte Person eine Person mit den gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen für dieses Verfahren zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung ihrer Interessen frei auswählen. Sofern Sie einen Rechtsanwalt wählen, der nicht in der Anwaltskammer des Landes, in dem der Fall vorgetragen wird, registriert ist, haben Sie die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten und Honorare zu tragen. Wenn Sie den Rechtsanwalt wechseln, tragen wir nur die Kosten und Honorare, die durch die Beauftragung eines einzelnen Rechtsanwalts entstanden wären, außer wenn dieser Wechsel aufgrund von Umständen erforderlich ist, die nicht Ihrer Kontrolle unterliegen.
- Sie sind ebenfalls berechtigt, einen Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater frei zu wählen. Wenn Sie einen Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater außerhalb des Landes wählen, in dem der Auftrag auszuführen ist, haben Sie die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten und Honorare zu tragen.
- Wenn Sie den Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater wechseln, tragen wir nur die Kosten und Honorare, die durch die Beauftragung eines einzelnen Gutachters, Gegengutachters oder technischen Beraters entstanden wären, außer wenn dieser Wechsel aufgrund von Umständen erforderlich ist, die nicht Ihrer Kontrolle unterliegen.
- Wir können die Übernahme der Kosten gerichtlicher Klagen oder der Einlegung von Rechtsmitteln verweigern, wenn:
 - Ihre Sichtweise uns unbegründet erscheint oder keine ausreichenden Erfolgsaussichten bestehen.
 - Sie sich geweigert haben, einer vernünftigen außergerichtlichen Einigung zuzustimmen.

Sofern Ihre und unsere Sichtweisen hinsichtlich eines dieser Punkte unterschiedlich sind, steht es Ihnen frei, einen Rechtsanwalt, der bereits mit der Angelegenheit vertraut ist, oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu konsultieren. Wenn unsere Sichtweise bestätigt wird, tragen Sie die Hälfte der Kosten und Honorare der Konsultation. Sofern Sie das Verfahren einleiten, erstatten wir die von Ihnen zu tragenden restlichen Kosten und Honorare der Konsultation sowie des Verfahrens, wenn Sie letztendlich ein besseres Ergebnis erzielen als bei Anerkennung unseres Standpunkts.

Sofern Ihre Sichtweise bestätigt wird, gewähren wir unseren Versicherungsschutz einschließlich der Kosten und Honorare der Konsultation. Sie sind berechtigt, einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Verteidigung, Vertretung oder Wahrung Ihrer Interessen zu beauftragen. Darüber hinaus sind Sie berechtigt, bei jedem auftretenden Interessenkonflikt einen Rechtsanwalt zur Wahrung Ihrer Interessen zu beauftragen.

Sie sind in jedem Fall verpflichtet, unseren Anweisungen bezüglich des Erscheinens bei Anhörungen, Widersprüchen oder Berufungen sowie allen zur effizienten Steuerung des Prozesses erforderlichen

Maßnahmen Folge zu leisten. Darüber hinaus verpflichten Sie sich, uns alle Auskünfte und Vollmachten zu erteilen und uns alle Mitteilungen, Vorladungen und Ladungen etc. in Bezug auf den Schaden unverzüglich zu übermitteln.

Rechte zwischen versicherten Personen

- Sie als Versicherungsnehmer sind berechtigt, zu entscheiden, ob eine andere durch Ihren Vertrag versicherte Person den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann.
- Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt:
 - für andere versicherte Personen als Sie als Versicherungsnehmer, sofern diese Rechtsansprüche gegenüber Ihnen als Kläger oder Beklagter haben
 - für andere versicherte Personen als Sie als Versicherungsnehmer, die Rechtsansprüche gegeneinander haben
- Ihre Erben sind im Rahmen der Versicherung berechtigt, jede Klage gegen eventuell für Ihren Tod verantwortliche Dritte zu erheben.

Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für jede aus dem Versicherungsvertrag entstehende Klage beträgt drei Jahre.

4 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Im Fall eines durch eine Basisgarantie oder eine von Ihnen abgeschlossene fakultative Garantie versicherten *Schadens* einschließlich der in den besonderen Bedingungen erwähnten Ereignisse, die außerhalb der Wohnung auftreten, profitieren Sie von den folgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

4.1 Klassische Erweiterungen

Die *proportionale Regel* gilt niemals für die gesamten nachfolgenden Erweiterungen.

Je nach Abhängigkeit und Umfang des Versicherungsschutzes (*Gebäude* bzw. *Inhalt*) gemäß Ihren besonderen Bedingungen umfasst unser Versicherungsschutz die folgenden Situationen:

- Eine Garage an einer anderen Adresse, deren *Eigentümer* oder *Mieter* Sie sind und die Sie uns angegeben haben, sowie ihr *Inhalt*.
- Die Verlegung Ihres *Inhalts* im Rahmen eines *vorübergehenden Aufenthalts* in einem *Gebäude* bis zu einer Höhe von **7.500 EUR** (mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern oder Wohnmobilen, für die eine Deckungsgrenze von **2.500 EUR** gilt).
- Ihre neue Adresse in Belgien ab dem Beginn Ihres Umzugs. Nach 30 Tagen gilt der erworbene Versicherungsschutz nur für die neue Risikosituation. Der *Inhalt* ist ebenfalls während des Transports in einem Fahrzeug, dessen Halter Sie sind, bis zu einem Betrag von **20.000 EUR** versichert.

Wenn wir Ihren Hauptwohnsitz versichern und in Abhängigkeit von dem in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen gewählten Versicherungsschutz (*Gebäude* bzw. *Inhalt*), gilt unser Versicherungsschutz bis zu einem Betrag von **1.000.000 EUR** für die folgenden Situationen.

- Der Ersatzwohnsitz (möbliert oder nicht): Wenn Ihr Hauptwohnsitz infolge eines *Schadens* vorübergehend unbewohnbar ist, übernehmen wir für einen Zeitraum von 18 Monaten Ihre Mieterhaftpflicht für an dem Ersatzwohnsitz verursachte Schäden.
- Der Urlaubswohnsitz (möbliert oder nicht): Im Rahmen eines *vorübergehenden Aufenthalts* versichern wir Ihre Vertragshaftung für Schäden an dem Urlaubswohnsitz, Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft.
- Der *Inhalt* am Urlaubsort bis zu einer Höhe 20.000 EUR.
- Die Studentenwohnung (möbliert oder nicht): Wir versichern die *Mieterhaftung* Ihrer Kinder für an der Wohnung einschließlich des *Inhalts* während ihres Studiums verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 6.000 EUR.
- Der Raum, den Sie im Rahmen einer Familienfeier, d. h. einer privaten familiären Festlichkeit, nutzen. Wir versichern Ihre Mieterhaftung für an diesem Raum verursachte Schäden. Zelte, Festzelte und festgemachte Hausboote gelten als Festräume.
- Sanatorien, Pflegeheime oder betreute Wohneinrichtungen: Wir versichern Ihre Mieterhaftung für an Ihrem Zimmer oder Ihrer Wohnung und den darin enthaltenen *Möbeln* verursachte Schäden sowie an Ihrem *Inhalt* verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 6.000 EUR. Diese Erweiterung gilt ebenfalls für Ihre Familienangehörigen in aufsteigender und absteigender Linie.
- Verzicht auf Regressansprüche: Wir verzichten auf jeden Regressanspruch gegen Eltern oder Familienangehörige in direkter Linie, denen Sie Ihre Wohnung leihen oder vermieten. Dies gilt nicht im Fall der Böswilligkeit oder wenn diese Personen eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

4.2 Umweltfreundliche Energien

Wir versichern die indirekten Verluste durch den Verlust der Stromerzeugung bis zu einer Höhe von 10.000 EUR nach Abzug einer *Selbstbeteiligung* von 500 EUR.

5 Zusätzlicher Versicherungsschutz, Kosten, Verluste

Sie profitieren von einem zusätzlichen Versicherungsschutz im Fall eines durch eine Basisgarantie oder von Ihnen abgeschlossenen fakultativen Garantien versicherten *Schadens*, einschließlich von Ereignissen, die außerhalb der in den besonderen Bedingungen angegebenen Wohnung auftreten.

Die *proportionale Regel* gilt niemals für den zusätzlichen Versicherungsschutz.

Je nach in Ihren besonderen Bedingungen angegebenem Versicherungsschutz (*Gebäude* bzw. *Inhalt*) profitieren Sie im Fall eines *Schadens* von den folgenden zusätzlichen Garantien.

Die Ihnen entstehenden Kosten in Verbindung mit der gesetzlichen Verpflichtung, alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung der Folgen eines *Schadens* zu treffen (*Art. 75 des Gesetzes vom 4. April 2014*):

- Bergungskosten
- Die Kosten des Abtrags und des Abrisses versicherter Gegenstände einschließlich der Kosten des Abschlags, der Astung und des Abtransports des Baums oder Masts, der den Schaden verursacht hat
- Die Kosten der Reinigung der beschädigten Räume nach den Arbeiten
- Die Kosten der Konservierung und Zwischenlagerung der geborgenen Gegenstände

- Die Kosten der provisorischen Unterkunft während der normalen Dauer der Unbewohnbarkeit Ihres [Gebäudes](#)
- Die Nichtnutzbarkeit während der normalen Wiederaufbaudauer Ihres [Gebäudes](#). Diese Entschädigung kann nicht für den gleichen Zeitraum und die gleiche beschädigte Unterkunft mit der Versicherung der Kosten der provisorischen Unterkunft für einen Zeitraum von maximal [18 Monaten](#) kumuliert werden.
- Kosten in Verbindung mit der Versicherung von [Schäden](#), die durch Wasser oder Heizöl verursacht werden, d. h. die Kosten in Verbindung mit der Ermittlung, der Reparatur oder dem Austausch des für den Schaden verantwortlichen Teils der Kanalisation einschließlich Heizkörper sowie der anschließenden Wiederinstandsetzung. Wir übernehmen diese Kosten bis zu einer Höhe von [2.200 EUR](#), wenn die versicherten Gegenstände nicht beschädigt wurden. Darüber hinaus erstatten wir die eventuell resultierende und von einem Gutachter festgesetzte Wertminderung des Gebäudes bis zu einer Höhe von maximal [5.500 EUR](#) pro [Schaden](#).
- Die Kosten in Verbindung mit der Herstellung der Konformität mit den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften für die Energieeffizienz von [Gebäuden](#) und der städtebaulichen Vorschriften, wie in den spezifischen Bestimmungen Ihrer Hausratversicherung beschrieben
- Die Vorauszahlung von Beträgen bis zu [15.400 EUR](#) zur Deckung der ersten Kosten und Reparaturen im Fall der Unbewohnbarkeit des Gebäudes. Diese Vorauszahlung begründet keine Anerkennung der Haftung für den Schaden und wird von der eventuellen endgültigen Entschädigung abgezogen.
- Kosten der ärztlichen Versorgung und Medikamente bis zu einer Höhe von [2.000 EUR](#).
- Wiederherstellung des Gartens und der Plantagen
- Gutachterkosten, d. h. die Gebühren und Honorare Ihres Gutachters und gegebenenfalls eines dritten Gutachters, berechnet als Prozentsatz des Nettoentschädigungsbetrags gemäß der nachfolgenden Staffelung. Dies gilt nicht für Haftpflichtversicherungen und Nebenschäden.

Entschädigungen ohne Gutachterkosten	Angewendete Staffelung in % der Entschädigungen
Bis 7.500 EUR	5 %
7.500 EUR bis 50.000 EUR	375 EUR + 3,5 % für den Teil über 7.500 EUR hinaus
50.000 EUR bis 250.000 EUR	1.862,50 EUR + 2 % für den Teil über 50.000 EUR hinaus
250.000 EUR bis 500.000 EUR	5.862,50 EUR + 1,5 % für den Teil über 250.000 EUR
500.000 EUR bis 1.500.000 EUR	9.612,50 EUR + 0,75 % für den Teil über 500.000 EUR hinaus
Mehr als 1.500.000 EUR	17.112,50 EUR + 0,35 % für den Teil über 1.500.000 EUR hinaus und maximal 25.000 EUR

Nur bei Gutachterkosten über die vorgenannte Staffelung hinaus: Im Fall einer Anfechtung des Wertansatzes der Schäden nach einem [Schaden](#) benennen Sie einen Gutachter, der die Höhe der Entschädigung in Absprache mit unserem Gutachter festlegt. Wir zahlen die Kosten dieses Gutachters und gegebenenfalls eines dritten Gutachters im Voraus. Wenn Sie jedoch nicht Recht erhalten, haben Sie diese Kosten endgültig zu tragen und uns zu erstatten.



Foyer Assurances S.A.
12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelange
R.C.S. Luxembourg B 34237
TVA : LU 146 737 65
FSMA : 1258 – BCE : 0823.448.143
www.assurancesfoyer.be